



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

ZWEITE TEILFORTSCHREIBUNG LEP IV

Z31, Z39, Z40, Z61 und Z92

ENTWURFSFASSUNG FÜR DAS ANHÖRUNGS- UND
BETEILIGUNGSVERFAHREN



Herausforderungen
erkennen

Nachhaltig
handeln

Zukunft
gestalten

Verordnungsentwurf
der Landesregierung

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In dem im November 2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wurden vier Gemeinden zu Mittelzentren aufgestuft. In den Fällen der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach ist die im LEP IV in Ziel 40 erfolgte Aufstufung zu Mittelzentren in einem „mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren“ in verwaltungsgerichtlichen Verfahren als abwägungsfehlerhaft bewertet worden. Da die Ausweisung auch mit Folgen für den Finanzausgleich verbunden ist, ist eine Anpassung auf der Ebene der Raumordnung erforderlich.

Die notwendige Korrektur bei den entsprechenden Ausweisungen erfolgt in einer Teilfortschreibung, um den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen Klarstellungen bzw. Ergänzungen bei drei weiteren Zielen des LEP IV erfolgen. Dies betrifft die Ziele 31, 61 und 92. Bei diesen Regelungen hat sich entweder aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder im Hinblick auf den praktischen Vollzug jeweils ein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gezeigt.

B. Lösung

Die erforderlichen Änderungen sollen durch eine Teilfortschreibung des LEP IV erfolgen. So werden die Verbandsgemeinde Kirchberg und die Stadt Ramstein-Miesenbach aus der Auflistung der kooperierenden Mittelzentren gestrichen.

Bei Z 31 wird die Zielqualität einer vorrangigen Siedlungsentwicklung im Innenbereich vor einer Außenentwicklung wiederhergestellt. Bei dem Agglomerationsverbot des Z 61 wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass Agglomerationen kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb wirken, raumordnungsrechtlich auch wie solche zu behandeln sind. Schließlich wird der in Z 92 geregelte Schutz der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften speziell für die Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes dahingehend ergänzt, dass dort raumbedeutsame Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn diese mit dem Status der Welterbestätten vereinbar sind.

Die sich aus der Bevölkerungs- und Altersentwicklung ergebenden Anforderungen wurden berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land entstehen durch die Teilfortschreibung des LEP IV keine Kosten. Für die Regionalplanung entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Verbindlichkeit der Mittelzentren durch die Landesplanung geregelt und in den Regionalplänen nur nachrichtlich übernommen wird. Auch für die übrigen Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für nachfolgende Planungsebenen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
vom**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66), BS 230-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Angabe „(Anlage 2)“ die Worte „und vom XX.XX.2015 (Anlage 3)“ eingefügt.
2. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2015

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Anlage 3 (zu § 1)

**Zweite Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
vom**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008, zuletzt geändert am 16. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt III Nummer 2.4 Entwicklung der Gemeinden wird wie folgt geändert:
 - a) Z 31 wird wie folgt geändert:

In Z 31 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch folgende Sätze 2 und 3:

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i. S. des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.“

b) Die Begründung/Erläuterung zu Z 31 wird wie folgt geändert:

Der Begründung/Erläuterung zu Z 31 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Stabilisierung der quantitativen Flächenneuanspruchnahme auf einem Niveau von landesweit unter einem Hektar pro Tag im Jahresdurchschnitt ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement zu optimieren.

Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Als Grundlage für dieses Flächenmanagement steht den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit Raum+Monitor eine landesweite und laufend zu aktualisierende Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale zur Verfügung.“

2. Teil B Abschnitt III Nummer 3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und Mittelzentrale Verbünde wird wie folgt geändert:

a) Z 39 wird wie folgt geändert.

In Z 39 werden nach dem Wort „Ingelheim“ ein Komma sowie das Wort „Landstuhl“ eingefügt.

b) Z 40 wird wie folgt geändert:

In Z 40 werden in der Auflistung der Mittelbereiche zu Z 40 das kooperierende Mittelzentrum VG Kirchberg sowie der Mittelbereich Landstuhl mit den kooperierenden Mittelzentren Landstuhl und Ramstein-Miesenbach gestrichen.

c) Die Begründung/Erläuterung zu Z 35 bis 40 wird wie folgt geändert:

In der Begründung/Erläuterung zu Z 35 bis Z 40 werden die beiden letzten Absätze gestrichen.

3. Teil B Abschnitt III Nummer 3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel) wird wie folgt geändert:

a) Z 61 wird wie folgt geändert:

In Z 61 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.“

b) Die Begründung/Erläuterung zu Z 61 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 der Begründung/Erläuterung zu Z 61 wird wie folgt gefasst:

“Es wird unmissverständlich klargestellt, dass Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeitsgrenze von 800 qm überschreitet, raumordnerisch

auch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln sind und für sie damit auch alle einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV gelten. Für die Annahme einer Agglomeration im raumordnungsrechtlichen Sinn ist die Feststellung eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich. Ein Anhaltspunkt dafür ist, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt.“

4. Teil B Abschnitt III Nummer 4.2.2 Kulturlandschaften wird wie folgt geändert:

a) Z 92 wird wie folgt geändert:

In Z 92 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20a und 20b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163d und Z 166a bleiben unberührt.“

b) Die Begründung/Erläuterung zu Z 92 wird wie folgt geändert:

An die Begründung/Erläuterung zu Z 92 werden folgende Sätze angefügt:

„Durch das Ziel wird sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können. Die Regelung in Z 92 betrifft weder die Windenergienutzung noch Freiflächen-Photovoltaikanlagen; für derartige Vorhaben gelten die Spezialregelungen der Z 163d und Z 166a.“

Begründung

A. Allgemeines

In einem ersten Schritt ist das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) in Bezug auf die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze überarbeitet und ergänzt worden. In einem zweiten Schritt sollen nunmehr weitere notwendige Korrekturen erfolgen. Dies betrifft die Aberkennung der Ausweisung als Mittelzentrum für zwei Kommunen, um verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen. Für die Verbandsgemeinde Kirchberg und die Stadt Ramstein-Miesenbach ist die im LEP IV in Z 40 erfolgte Aufstufung zu Mittelzentren in einem „mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren“ als abwägungsfehlerhaft bewertet worden. Da die Ausweisung auch mit Folgen für den Finanzausgleich verbunden ist, ist auf der Ebene der Raumordnung eine Anpassung erforderlich.

Diese notwendige Korrektur soll vor einer umfassenden Überarbeitung der Regelungen im Kapitel III, Sicherung der Daseinsvorsorge, Abschnitt 3.1 Zentrale-Orte-Struktur erfolgen. Dies ist für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigt, um die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung auf Bundesebene prüfen und berücksichtigen zu können.

Für das ebenfalls verwaltungsgerichtlich in seiner Bindungswirkung gegenüber Gemeinden verworfene Z 31 wird durch eine Klarstellung den Bedenken Rechnung getragen.

Bei den Einzelhandelszielen des LEP soll es eine Änderung zum Agglomerationsverbot des Z 61 geben, dessen Wirksamkeit zwar höchstrichterlich bestätigt wurde, dessen Wortlaut aber klarer gefasst werden soll, um die notwendige Gleichbehandlung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit großflächigen Betrieben zu verdeutlichen.

Um mehr Rechtssicherheit für Bauvorhaben in Welterbestätten und gleichzeitig einen sachgerechten Schutz der Welterbestätten zu schaffen, erfolgt ebenfalls eine Klarstellung in Z 92.

Mit den Konkretisierungen zu Z 31 soll ein Beitrag zur Bewältigung von siedlungsstrukturellen Folgen der Bevölkerungs- und Altersentwicklung geleistet werden; mit den Änderungen im zentralörtlichen Status der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach sind keine unmittelbaren Folgen für die demografische Entwicklung verbunden. Die übrigen Änderungen sind ohne Bezug zum demografischen Wandel..

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Korrektur im Kapitel 3.1 des LEP IV. In Z 39 wird die Stadt Landstuhl wieder in die Auflistung der monozentralen Mittelzentren aufgenommen; in Z 40 werden das bisherige Mittelzentrum Verbandsgemeinde Kirchberg sowie der Mittelbereich Landstuhl mit den kooperierenden Mittelzentren Landstuhl und Ramstein-Miesenbach gestrichen.

Die Zentrale-Orte-Struktur stellt ein elementares Element der Raumordnung dar. Sie definiert die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung von einzelnen Orten. Sie tragen mit dem Vorhalten von unterschiedlichen Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und damit der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Teilräumen des Landes bei. Das LEP IV hat in einem Orientierungsrahmen beispielhaft Einrichtungen für einzelne zentralörtliche Stufen (Ober- und Mittelzentren) benannt.

Für die Einstufung der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach ist auf dieser Grundlage die erforderliche Abwägung als fehlerhaft beurteilt worden. Das LEP IV enthält mit der Tabelle 5 zu Z 40 zwar einen - ausdrücklich - als Orientierungsrahmen bezeichneten Ausstattungskatalog, dem es jedoch bereits ausweislich seiner ausdrücklichen Bezeichnung an Verbindlichkeit fehlt. Darüber hinaus ist weder ein Flughafen als zentralörtliche Einrichtung mit oberzentraler Bedeutung im Orientierungsrahmen enthalten noch ist eine mögliche Berücksichtigung solcher oberzentralen Einrichtungen bei einer Einstufung als Mittelzentrum geregelt. Ebenfalls sind keine Kriterien definiert, die eine nachvollziehbare Entscheidung zur Berücksichtigung als zentraler Ort einer bestimmten Stufe ermöglichen (z. B. welche und wie viele Einrichtungen für eine Einstufung vorzuhalten sind). Hinweise in einer Fußnote eines Orientierungsrahmens sind hierfür ebenso wenig ausreichend wie der in den Begründungen/Erläuterungen zu dem Grundsatz (G 41) enthaltene Orientierungsrahmen für ergänzende Einrichtungen und Dienstleistungen in kooperierenden Mittelzentren.

Selbst bei Anerkennung der Tatsache, dass ein kooperierendes Mittelzentrum keine so umfassende Ausstattung wie ein monozentrales Mittelzentrum haben muss und insoweit mit dem weiteren Mittelzentrum - hier den Gemeinden Simmern und Kastellaun bzw. der Stadt Landstuhl - gemeinsam eine möglichst umfassende Versorgung der Bevölkerung sicherstellen soll, waren die im LEP IV erfolgten Einstufungen der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach als kooperierende Mittelzentren mangels nachvollziehbarer Gewichtungsvorgaben zu den im Orientierungsrahmen (Tab.5, LEP IV) enthaltenen Einrichtungen rechtsfehlerhaft und müssen daher korrigiert werden.

Für das ebenfalls verwaltungsgerichtlich in seiner Bindungswirkung gegenüber Gemeinden verworfene Z 31 wird durch klarstellende Ausführungen die Zielqualität einer vorrangigen Siedlungsentwicklung im Innenbereich vor einer Siedlungsentwicklung im Außenbereich wiederhergestellt. Es wird konkretisiert,

welche Anforderungen für eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im planerischen Außenbereich erfüllt sein müssen. Dabei ist insbesondere das noch baurechtlich verfügbare Flächenpotenzial im Innenbereich zu überprüfen. Hierzu kann auch das Instrument Raum+Monitor genutzt werden. Damit wird den vom Gericht geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Das Agglomerationsverbot des Z 61 ist grundsätzlich in seiner Wirksamkeit höchstrichterlich bestätigt worden, aber mit der klarer gefassten Formulierung des Sachverhalts soll die notwendige Gleichbehandlung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe verdeutlicht werden, die in der Summenwirkung vergleichbar sind wie entsprechende großflächige Betriebe.

Die Klarstellung in Z 92 soll zu mehr Rechtssicherheit für die Neuerrichtung oder den Ausbau von großen baulichen Vorhaben führen, da sich auch Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen auf das charakteristische landschaftliche Erscheinungsbild auswirken können und dadurch das räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können. Deshalb ist hierzu in den Welterbestätten eine raumordnerische Prüfung erforderlich, um feststellen zu können, ob das jeweilige Vorhaben mit dem Welterbestatus vereinbar ist oder nicht..

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.